

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25132 –**

Aktuelle Zahlen zu Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Im März 2019 hat das belgische Abgeordnetenhaus gefordert, Deutschland möge Leistungen an ehemalige freiwillige Waffen-SS-Angehörige in Belgien einstellen und gemeinsam mit Belgien eine wissenschaftliche Untersuchung zu diesem Thema durchführen (Drucksache 2243/012 der belgischen Kammer, www.lachambre.be/doc/PCRA/pdf/54/ap275.pdf). Die Bundesregierung hat nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller bis heute nicht darauf reagiert. Wenn es auch nur noch um wenige Personen geht, so ist es aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller unabdingbar, Personen, die sich freiwillig der Waffen-SS angeschlossen hatten, von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und ggf. von Leistungen, die auf einer fiktiven Nachversicherung oder der Anrechnung von Ersatzzeiten beruhen, auszuschließen.

Die Regelung in § 1a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), die Kriegsverbrecher von BVG-Leistungen ausschließt, ist nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller als gescheitert zu betrachten, da von ursprünglich (zum Zeitpunkt der Verabschiedung von § 1a) 940 000 Empfängern bis zum Jahr 2017 in lediglich 99 Fällen (0,01 Prozent) eine Leistungsversagung bzw. ein Leistungsentzug ausgesprochen wurde (vgl. z. B. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/10975).

Die durchschnittliche Höhe der Leistungen für Empfänger im Ausland betrug Anfang 2019 nach Darlegung der Bundesregierung 311,78 Euro, für Empfänger im Inland 1561,72 Euro (Antworten zu den Fragen 2 und 3 auf Bundestagsdrucksache 19/10297). Der Umstand, dass ehemalige freiwillige Waffen-SS-Angehörige höhere Leistungen erhalten können als NS-Opfer (für Leistungen nach dem Artikel-Zwei-Fonds stehen der Jewish Claims Conference z. B. derzeit 513 Euro zur Verfügung, <https://www.claimscon.de/unsere-taetigkeit/individuelle-entschaedigungsprogramme/erfahren-sie-mehr-ueber-individuelle-entschaedigungsprogramme/artikel-2-fonds.html>), verdeutlicht aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller den politischen Änderungsbedarf.

Das Gleiche gilt für Rentenbezüge, die darauf beruhen, dass frühere freiwillige Angehörige der Waffen-SS für die Dienstzeit und etwaige Kriegsgefangenschaft Rentenersatzzeiten geltend machen oder ehemalige hauptberufliche Waffen-SS-Angehörige in den Genuss fiktiver Nachversicherung gekommen

sind. Die Rentenhöhe für hauptberufliche Waffen-SS-Angehörige kann, bei angenommener Dienstzeit von zehn Jahren inklusive fünfjähriger Kriegsgefangenschaft rund 300 Euro betragen. Dies kommt, jedenfalls bei Personen, die nicht gegen ihren Willen zur Waffen-SS eingezogen wurden, aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller einer Belohnung verbrecherischen Handelns gleich.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller halten es für erforderlich, dass die Bundesregierung den Forderungen des belgischen Parlaments so schnell und so umfassend wie möglich nachkommt.

1. Wie viele Personen beziehen derzeit Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (bitte jeweils nach Leistungsberechtigten und Hinterbliebenen aufschlüsseln)
 - a) mit Wohnsitz in Deutschland sowie
 - b) mit Wohnsitz im Ausland (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 1a und 1b werden gemeinsam beantwortet.

Derzeit beziehen 43.558 Personen mit Wohnsitz in Deutschland und 1.390 Personen mit Wohnsitz im Ausland (Stand: Dezember 2020) Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Die Aufschlüsselung der im Ausland lebenden Leistungsbeziehenden nach Ländern kann der beiliegenden Anlage entnommen werden.

2. Hat sich die Zahl von 99 Leistungsversagungen bzw. Leistungsentziehungen zwischenzeitlich erhöht, und wenn ja, wie lauten die aktuellen Angaben (bitte nach Beschädigten und Hinterbliebenen differenzieren)?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über weitere Entziehungen.

3. Wie hoch sind die durchschnittlichen Leistungen nach BVG derzeit im Schnitt (bitte nach Empfängern im Ausland und im Inland sowie nach Beschädigten und Hinterbliebenen differenzieren)?

Im Monat Dezember 2020 erhalten 16.532 Beschädigte im Inland Leistungen nach dem BVG in Höhe von insgesamt 8.291.399 Euro; rechnerisch ergibt sich daraus ein Durchschnittsbetrag von 501,54 Euro. Im gleichen Zeitraum erhalten 27.026 Hinterbliebene im Inland Leistungen von insgesamt 12.572.962 Euro; rechnerisch ergibt sich daraus ein Durchschnittsbetrag von 465,22 Euro.

Im Monat Dezember 2020 erhalten 723 im Ausland lebende Beschädigte 247.591 Euro; rechnerisch ergibt sich daraus ein Durchschnittsbetrag von 342,45 Euro. Im gleichen Zeitraum erhalten 667 Hinterbliebene im Ausland Leistungen von insgesamt 358.813 Euro; rechnerisch ergibt sich daraus ein Durchschnittsbetrag von 537,95 Euro.

4. Was hat die Bundesregierung infolge des belgischen Parlamentsbeschlusses (Drucksache 2243/012 der belgischen Kammer, www.lachambre.be/docr/PCRA/pdf/54/ap275.pdf) unternommen, und welche weiteren Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Inwieweit war der Beschluss des belgischen Parlaments Gegenstand binationaler Gespräche, und was wurde bei diesen vereinbart?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 13c auf Bundestagsdrucksache 19/10297, wonach nur eine in Belgien lebende leistungsbeziehende Person ein ehemaliges Mitglied der Waffen-SS ist. Auf Nachfrage hat das für die Durchführung des BVG in Belgien zuständige Land Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass eine mehrmalige Überprüfung ergeben habe, dass diese Person nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe. Daher bestehe keine Möglichkeit, ihr die Leistungen nach dem BVG zu entziehen. Bezüglich des einschlägigen Rechts und seiner Auslegung durch das Bundessozialgericht (BSG), der sich die Bundesregierung anschließt, wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Die belgische Regierung hat sich bisher mit dem Anliegen nicht an die Bundesregierung gewandt.

5. Inwiefern ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, schon nach bisheriger Rechtslage ehemaligen freiwilligen Waffen-SS-Angehörigen auch ohne konkrete Nachweise einzelner schuldhafter Handlungen die Leistungen zu versagen, angesichts des Umstandes, dass hierfür keine Strafbarkeit als Verbrechen oder Vergehen erforderlich ist, sondern lediglich eine Prüfung vorzunehmen ist, „ob dem Leistungsberechtigten ein ethischer Schuldvorwurf gemacht werden kann“ (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/1164), und jedenfalls aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller das freiwillige Engagement für eine kriminelle Organisation auf jeden Fall einen ethischen Schuldvorwurf berechtigt?

Aus Sicht der Bundesregierung ist es nach bisheriger Rechtslage nicht möglich, ehemaligen freiwilligen Angehörigen der Waffen-SS Leistungen ohne den Nachweis eines individuellen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zu versagen bzw. zu entziehen. Dies ergibt sich aus § 1a BVG und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Auslegung der Norm. Das BSG hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 24. November 2005 (B 9a/9 V 8/03 R) seine Auffassung zur Anwendung des § 1a BVG ausgeführt und später bestätigt.

Hiernach entbindet das freiwillige Engagement in der Waffen-SS nicht von der Prüfung, ob in der Person des Betroffenen die Voraussetzungen des § 1a BVG vorliegen. In seiner o. g. Entscheidung hat das BSG ausgeführt, dass es sich bei der Versagung bzw. Entziehung um einen sich im Leistungsrecht niedergeschlagenen ethischen Schuldvorwurf des Staates handle. Wann dem Betroffenen dieser ethische Schuldvorwurf gemacht werden kann, hat das Gericht sodann weiter präzisiert. Laut BSG sei zwar weder eine bestimmte Teilnahmeform noch eine Strafbarkeit als Verbrechen oder Vergehen erforderlich. Entscheidend für eine Versagung oder Entziehung von Leistungen sei, ob der Berechtigte an einer unmenschlichen oder menschenunwürdigen Handlung beteiligt war. Dem Betroffenen muss, „wie sich bereits aus dem Wortlaut von § 1a Absatz 1 Satz 2 BVG ergibt, die Tat individuell zur Last gelegt werden können. Ein persönlich schuldhaftes Verhalten muss ihm nachgewiesen werden“. Zur ausführlichen Darlegung der Position des BSG wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 18/10787 verwiesen.

6. Wie viele Rentenersatzzeiten wurden aufgrund eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes von der Deutschen Rentenversicherung anerkannt, und inwiefern werden Angaben zur Tätigkeit (militärischer oder militärähnlicher Dienst) weiter differenziert statistisch erfasst (auf die Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/10297 wird verwiesen)?
7. Wie viele fiktive Nachversicherungen für berufsmäßige Angehörige von Wehrmacht und Waffen-SS sind vorgenommen worden, wie viele Personen erhalten hierauf fußend heute noch Rentenbezüge, und inwiefern werden hierzu weitere differenzierte Angaben statistisch erfasst?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor. Bei der Deutschen Rentenversicherung, die für die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig ist, liegen keine entsprechenden statistischen Auswertungen vor.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, ob ausländische Waffen-SS-Freiwillige von der Waffen-SS auch als Hauptberufliche eingestellt und zum Fronteinsatz kommandiert worden waren (sodass sie rechtlich gesehen Anspruch auf fiktive Nachversicherung haben), und wenn ja, um wie viele Personen geht es dabei, und wie viele von diesen erhalten heute noch Leistungen?

Der Bundesregierung liegen keine Unterlagen zu ausländischen Waffen-SS-Freiwilligen vor. Daher kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, ob und wie viele Waffen-SS-Freiwillige von der Waffen-SS als Hauptberufliche eingestellt und zum Fronteinsatz kommandiert worden waren und wie viele von ihnen heute noch Leistungen erhalten.

**Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher von monatlichen Rentenleistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Dezember 2020**

Albanien	1
Bosnien-Herzegowina	44
Belgien	9
Bulgarien	1
Dänemark	9
Estland	9
Finnland	1
Frankreich	35
Kroatien	60
Slowenien	129
Griechenland	3
Irland	3
Italien	11
Serbien und Montenegro	45
Lettland	10
Luxemburg	4
Malta	1
Niederlande	21
Norwegen	5
Österreich	77
Polen	359
Portugal	1
Rumänien	6
Slowakei	4
Schweden	9
Schweiz	40
Russische Föderation	2
Spanien	23
Tschechische Republik	58
Ungarn	27
Ukraine	3
Großbritannien	22
Serbien	1
Europa insg.	1.033
Südafrika	7
Namibia	2
Afrika insg.	9
Argentinien	7
Brasilien	15
Chile	1
Costa Rica	1
Ecuador	2
Kanada	87
Kolumbien	2
Mexiko	2
Uruguay	1
USA	169
Amerika insg.	287

**Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher von monatlichen Rentenleistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Dezember 2020**

Sri Lanka	1
Indonesien	1
Japan	2
Philippinen	7
Korea, Republik (Süd)	1
Thailand	13
Australien	28
Neuseeland	3
übrige Welt oder unbekannt	4
sonst. außereurop. Staaten insg.	60
Summe	1.389

Der Wohnort einer Person ist nicht bekannt.

